

*VEREIN FÜR HOMÖOPATHIE
UND NATURHEILWEISE
OBERKOCHEN GEGR. 1938*

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet:

„Verein für Homöopathie und Naturheilweise Oberkochen, gegr. 1938“

Der Verein ist am 04. Dezember 1938 gegründet worden und hat seinen Sitz in 73447 Oberkochen. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- Der Verein ist eine Laienbewegung der klassischen Homöopathie nach Dr. Samuel Hahnemann und sieht sein Ziel in der Verbreitung des homöopathischen Diagnose- und Heilverfahrens.
- Er bietet Vorträge, Kurse und Fortbildungen an zur Anwendung homöopathischer Mittel bei Krankheiten und Befindlichkeitsstörungen und informiert Interessierte über eine gesundheitsbewusste Lebensweise und gesunde Ernährung.
- Der Verein erreicht seine Ziele außerdem durch eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und nutzt diese, um neue Interessenten und Mitglieder für den Verein zu gewinnen.
- Darüber hinaus unterhält er Kontakt zu befreundeten Vereinen und Organisationen und fördert den gegenseitigen Meinungsaustausch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Ziel und Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eigennutz wird nicht geduldet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Kündigungsfrist von 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres,
- Tod,
- Ausschluss,
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
- Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Zieles und Zweckes des Vereins oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages des laufenden Mitgliedsjahres verpflichtet.

§ 5 Wahl und Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Eine juristische Person hat ein Stimmrecht.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Homöopathie und/oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder werden an der jeweiligen Jahreshauptversammlung für 25 Jahre Mitgliedschaft, 40 Jahre Mitgliedschaft und anschließend im 10-Jahresrhythmus folgend geehrt.

§ 8 Finanzierung der Arbeit

Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 10)
- Vorstand (§ 11)
- Vereinsausschuss (§12)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsausschusses,
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - Genehmigung des vom Vorstand geplanten Etats,
 - Beschlussfassung über den Kassenbericht,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich geladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden; darüber hinaus, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den anwesenden Mitgliedern gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
7. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer/
4. der/dem Kassierer/in

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden gemäß § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Ernennung einer/eines 2. Vorsitzenden ist nicht zwingend erforderlich. Die Amtszeit des Schriftführers und des Kassierers beträgt ebenfalls zwei Jahre. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.

Die/der 1. Vorsitzende – im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende – beruft die Organe des Vereins und leitet deren Sitzungen. Dem Vorstand steht es frei, Mitglieder zu entsprechenden Vereinsaufgaben z.B. zum Vereinsheim, zu Beratungen etc. hinzuzuziehen.

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss soll aus acht Mitgliedern (Beisitzer) bestehen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Seine Aufgabe besteht in der Willensbildung, der Vorbereitung von Beschlüssen und der Beratung des Vorstands.

§ 13 Wahlen

Bei der jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung werden der Vorstand und der Vereinsausschuss in folgendem Zyklus gewählt:

1. In den geraden Jahreszahlen, der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und die Beisitzer.
2. In den ungeraden Jahreszahlen der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/-in
3. Wiederwahlen sind möglich.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen oder die Änderung von Vereinsziel und -zweck entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen zu verwenden. Die vorherige Einwilligung des Finanzamtes ist einzuholen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.
3. Änderungen oder Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die vorliegende, geänderte Satzung ist am 21. Januar 2013 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.

(Die Unterschriften wurden aus Gründen des Datenschutzes entfernt. Wir bitten um Verständnis.)

Agathe Barth	-	Joachim Barth	Peter Barth
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	Schriftführer	Kassierer